

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Feusdorf

Sitzungstermin: 14.12.2017
Sitzungsbeginn: 18:05 Uhr
Sitzungsende: 20:25 Uhr
Ort, Raum: Feusdorf, im Bürgerhaus

ANWESENHEIT:

gesetzliche Zahl der Mitglieder: 3

Vorsitz

Herr Franz-Josef Hilgers Ortsbürgermeister

Mitglieder

Herr Wolfgang Cawello

Herr Arno Finken 1. Beigeordneter

Frau Iris Funk

Herr Stefan Kaufmann

Herr Rudolf Linden

Herr Andreas May Beigeordneter

Frau Christine Michels

Herr Marius Michels

Herr Markus Regnery ab TOP 2 anwesend

Herr Heinz Thielen

Herr Johannes Thielen ab TOP 4 anwesend

Verwaltung

Herr Arno Fasen Schriftführer

Fehlende Personen:

Mitglieder

Frau Gertrud Regnery entschuldigt

Die Mitglieder des Ortsgemeinderates waren durch Einladung vom 07.12.2017 auf Donnerstag, 14.12.2017 unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.

Zeit, Ort und Stunde der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gegeben. Der Vorsitzende stellte bei Eröffnung der Sitzung fest, dass gegen die ordnungsgemäße Einberufung Einwendungen nicht erhoben werden.

Der Ortsgemeinderat war - nach der Zahl der erschienenen Mitglieder - beschlussfähig.

TAGESORDNUNG

öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde
2. Mitteilungen
3. Verpflichtung eines Ratsmitgliedes
Vorlage: FB1-1765/2017/04-090
4. Kommunal- und Verwaltungsreform - Zustimmung zur Fusionsvereinbarung der
Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim und Obere Kyll
Vorlage: FB1-1746/2017/04-088
5. Teilnahme an der 4. Bündelausschreibung Strom des Gemeinde- u. Städtebundes
Vorlage: FB2-1481/2017/04-089
6. Erschließung der Gemeindestraße Stichweg "Escher Straße"
Vorlage: FB2-1503/2017/04-091
7. Kostenerstattung für Einschaltung der Straßenbeleuchtung bei Festlichkeiten
Vorlage: FB2-1507/2017/04-093
8. Erschließung der Gemeindestraßen "Auf dem Faller" und "Waldfrieden"
Vorlage: FB2-1506/2017/04-092
9. Errichtung Hochbeet für Urnen-Wahlgrabstätten auf dem Friedhof
Vorlage: FB3-0106/2017/04-094
10. Anfragen, Wünsche

Zur Tagesordnung wurden folgende Einwendungen erhoben bzw. Ergänzungen und Dringlichkeitsanträge eingebracht:

Der Vorsitzende stellte den Antrag, die Tagesordnungspunkte 3 und 4 zu tauschen. Der Rat hat dem Antrag einstimmig zugestimmt.

Protokoll:

TOP 1: Einwohnerfragestunde

Abstimmungsergebnis: keine Abstimmung

TOP 2: Mitteilungen

Ortsbürgermeister Hilgers teilte dem Rat folgendes mit:

- Anpassung der Gebührensätze für die Grabanfertigung eines Urnengrabes
- Defibrillator angeschafft - Vorstellung in nächster Sitzung
- Info über Einwohnerversammlung bezüglich des Straßenausbaus „Stichweg Escher Straße“, „Auf dem Faller“ und „Waldfrieden“

Abstimmungsergebnis: keine Abstimmung

TOP 3: Verpflichtung eines Ratsmitgliedes Vorlage: FB1-1765/2017/04-090

Sachverhalt:

Gemäß § 30 der Gemeindeordnung (GemO) verpflichtet der Ortsbürgermeister die Ratsmitglieder vor ihrem Amtsantritt in öffentlicher Sitzung namens der Ortsgemeinde durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten.

Die Ratsmitglieder üben ihr Amt unentgeltlich nach freier, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmter Gewissensüberzeugung aus; sie sind an Weisungen oder Aufträge ihrer Wähler nicht gebunden.

Soweit sie in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, unterliegen die Ratsmitglieder dem besonderen Kündigungsschutz des § 18 a IV GemO; ihnen ist auf Antrag die zur Wahrnehmung ihres Mandates notwendige freie Zeit zu gewähren.

Die Ratsmitglieder sind Inhaber eines Ehrenamtes. Die Übernahme eines Ehrenamtes beinhaltet die Pflicht zur gewissenhaften Erfüllung der Amtspflichten. Die förmliche Verpflichtung durch den Bürgermeister durch Handschlag bedeutet eine formale Bekräftigung dieser Pflicht.

Die Pflichten der Ratsmitglieder ergeben sich insbesondere aus:

- * § 20 GemO, Schweigepflicht
- * § 21 GemO, Treuepflicht
- * § 22 GemO, Ausschlussgründe sowie
- * § 30 GemO, Rechte und Pflichten der Ratsmitglieder.

Verweigert ein Ratsmitglied den förmlichen Akt der Verpflichtung durch Handschlag, so gilt dies als Verzicht auf den Amtsantritt. Damit ist nicht der Verzicht auf das Mandat verbunden. Ist ein Ratsmitglied erneut gewählt worden, ist gleichwohl eine erneute Verpflichtung vorzunehmen.

Herr Remco van Middelkoop hat wegen Wohnortwechsel sein Mandat im Ortsgemeinderat niedergelegt. Der als nächster zu berufende Bewerber, Herr Heinrich Thielen, wurde über seine Wahl in den Ortsgemeinderat Feusdorf unterrichtet und hat das Mandat angenommen.

Unter Hinweis auf die entsprechenden Bestimmungen der Gemeindeordnung wurde Herr Heinrich Thielen durch Herrn Ortsbürgermeister Franz-Josef Hilgers durch Handschlag verpflichtet. Gleichzeitig wurde ihm ein Kommunalbrevier ausgehändigt.

Abstimmungsergebnis: keine Abstimmung

TOP 4: Kommunal- und Verwaltungsreform - Zustimmung zur Fusionsvereinbarung der Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim und Obere Kyll
Vorlage: FB1-1746/2017/04-088

Sachverhalt:

Nachdem das Landesgesetz über die Gebietsänderungen der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Hillesheim, das eine Eingliederung der VG Obere Kyll in Teilen nach Prüm bzw. in die neue VG Gerolstein / Hillesheim vorsieht, im Landtag eingebracht worden ist und an den Innenausschuss verwiesen wurde, hat sich folgende Situation ergeben:

Der wissenschaftliche Dienst des Landtages hat im Auftrag der Landesregierung das Landesgesetz nochmals auf die verfassungsmäßige Rechtmäßigkeit hin überprüft. Dieses Gutachten kommt abschließend zu dem Ergebnis, dass es – wegen der angedachten landkreisübergreifenden Fusion - möglicherweise verfassungswidrig ist. Auf Grund dieses Gutachtens wurde, u. a. auf Initiative der Mitglieder des Landtages aus dem Vulkaneifelkreis, nochmals angeregt, doch noch einmal zu versuchen, eine landkreisinterne Lösung zu finden. Sofern sich die Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim und Obere Kyll auf eine Fusion verständigen könnten, wurde eine Zuwendung i. H. v. 4 Mio. € in Aussicht gestellt.

Der Verbandsgemeinderat hatte sich ausführlich am 06.07.2017 mit der Angelegenheit beschäftigt und beschlossen, erneut Fusionsverhandlungen mit den Verbandsgemeinden Gerolstein und Hillesheim zu führen. In den letzten Monaten haben auf verschiedenen Ebenen Gespräche und Verhandlungen stattgefunden, welche am 27.09.2017 erfolgreich mit einem Entwurf einer Fusionsvereinbarung abgeschlossen wurden.

In der Sitzung des Verbandsgemeinderates am 12.10.2017 hat der Verbandsgemeinderat dieser Fusionsvereinbarung zugestimmt. Auch die Verbandsgemeinderäte in Gerolstein und Hillesheim haben dieser Vereinbarung in ihren Sitzungen am 05.10. bzw. 16.10.2017 zugestimmt. Der Entwurf dieser Vereinbarung liegt dieser Beschlussvorlage als Anlage bei. Diese Fusionsvereinbarung baut auf der bisherigen Vereinbarung zwischen den Verbandsgemeinden Gerolstein und Hillesheim auf und wurde entsprechend um die Wünsche und Belange der Verbandsgemeinde Obere Kyll erweitert.

In Analogie zum Grundsatzgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform ist eine Fusion von Verbandsgemeinden freiwillig, wenn die Räte der Gebietskörperschaften, aber auch die Mehrheit der Ortsgemeinden, in denen auch die Mehrheit der Einwohner leben, dieser Fusionsvereinbarung ebenfalls zustimmen. Aus diesem Grunde ist es notwendig, über die nun vorliegende Fusionsvereinbarung zu beraten und eine Entscheidung herbeizuführen.

Im Rahmen der Sitzung wurde diese Vereinbarung in den Grundzügen erläutert. Vor allem die finanziellen Auswirkungen wurden eingehend im Rahmen der Sitzung dargestellt.

Beschluss:

Nach eingehender Beratung stimmt der Ortsgemeinderat, dem Entwurf zur Fusionsvereinbarung zwischen den Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim und Obere Kyll, welcher diesem Beschluss als Anlage beigelegt ist, zu.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen

Ja: 5 Nein: 4 Enthaltung: 3 Sonderinteresse: 0

TOP 5: Teilnahme an der 4. Bündelausschreibung Strom des Gemeinde- u. Städtebundes
Vorlage: FB2-1481/2017/04-089

Sachverhalt:

Der Vorsitzende informierte den Ortsgemeinderat über das Schreiben der Verwaltung vom 07.11.2017. Danach beabsichtigt der Gemeinde- und Städtebund, eine weitere Bündelausschreibung für die Stromlieferung der angeschlossenen Gemeinden durchzuführen. Der Liefervertrag mit der Energieversorgung Mittelrhein läuft Ende 2018 aus, sodass die Stromlieferung für die Jahre 2019 bis einschl. 2020 Gegenstand der Ausschreibung sein wird. Aufgrund der kleinen Gebietseinheiten ist derzeit ein wirtschaftlicher Strombezug nur über eine Bündelausschreibung zu gewährleisten. Nach einer möglichen Kommunalreform könnten die dann entsprechenden Einheiten ggf. so groß sein, dass eine eigene Ausschreibung Sinn macht. Bis dahin empfiehlt die Verwaltung, sich der 4. Bündelausschreibung anzuschließen, um gemeinsam ein wirtschaftliches Ergebnis zu erzielen.

Beschluss:

Nach eingehender Diskussion beschließt der Ortsgemeinderat, sich an der 4. Bündelausschreibung zu beteiligen und beauftragt die Verwaltung, alle weiteren Schritte hierfür in die Wege zu leiten. Der zu liefernde Strom soll folgenden Kriterien entsprechen:

Normalstrom (Mix aus versch. Quellen)

Der Ortsbürgermeister wird ermächtigt, alle weiteren Schritte hierfür in die Wege zu leiten.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen

Ja: 11 Nein: 1 Enthaltung: 0 Sonderinteresse: 0

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtete von der Einwohnerversammlung vom 22.11.2017, welche sehr gut besucht war. Im Folgenden wird es jetzt erforderlich, die Ausführungsplanung erarbeiten zu lassen und die Leistungen auszuschreiben. Außerdem sind die vorgesehenen Maßnahmen als Bauprogramm vom Ortsgemeinderat zu definieren.

Der Vorsitzende stellte die vom Büro Linscheidt erarbeitete Entwurfsplanung nochmals im Detail vor, so dass sich die Gemeinderatsmitglieder ein genaues Bild von den vorgesehenen Arbeiten machen konnten.

Aufgrund § 9 der Erschließungsbeitragssatzung ist die Ortsgemeinde Feusdorf berechtigt, ab Beginn einer Erschließungsmaßnahme, Vorausleitungen bis zur Höhe des voraussichtlichen endgültigen Beitrags zu erheben.

Beschluss:

Nach sehr eingehender Diskussion und in Kenntnis der vorliegenden Entwurfsplanung beschließt der Ortsgemeinderat, die Maßnahmen im Sommerhalbjahr 2018 durchzuführen, so dass die öffentliche Ausschreibung zeitnah vom Büro Linscheidt vorbereitet und veröffentlicht werden soll.

Folgendes **Bauprogramm wird für die Erschließung Stichweg „Escher Straße“** beschlossen:
Bau einer ca. 60 m lange Erschließungsstraße auf Parzelle Gemarkung Feusdorf, Flur 1, Nr. 124/22 gemäß Entwurfsplanung des Büro Linscheidt Ingenieure GmbH vom Juli 2017, wie in der Einwohnerversammlung vorgestellt, mit folgenden Kriterien:

- Baubeginn abzweigend von der „Escher Straße“ (K 69) und Bauende nach ca. 60 m am befestigten Vorplatz des Feuerwehrrätehauses
- Oberfläche asphaltiert
- Fahrbahnbreite ca. 5,00 m zwischen den vorh. Grenzen
- einseitige Entwässerung bestehend aus Bordstein, Rinne und Regeneinläufen
- Anpassung der neuen Fahrbahn an die anliegenden Grundstücke

Ab Beginn der Erschließungsmaßnahme werden Vorausleitungen in Höhe von 50% des voraussichtlichen endgültigen Erschließungsbeitrages erhoben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 12 Nein: 0 Enthaltung: 0 Sonderinteresse: 0

Sachverhalt:

Im Rahmen der Umsetzung der teilweisen Nachtabstaltung der Straßenbeleuchtung in Feusdorf hat sich die Ortsgemeinde die Möglichkeit geschaffen, dass die Beleuchtung durch manuelle Schaltung an drei Schaltstellen ganznächtlig in Betrieb bleibt. In der letzten Zeit nehmen die Bitten von Vereinen und teilweise auch Bürgern zu, aus verschiedenen Gründen die Straßenbeleuchtung doch die ganze Nacht brennen zu lassen. Da die Ortsgemeinde die Abstaltung der Straßenbeleuchtung grds. beschlossen hatte, um Kosten für die Ortsgemeinde zu sparen, kommt der Vorsitzende zu dem Ergebnis, dass der Ortsgemeinderat nun darüber beraten soll, wie zukünftig mit solchen Anliegen umgegangen werden soll.

Die Einschaltung der dauerhaften Beleuchtung verursacht Kosten von rd. 30,00 € / Nacht. In diesen Kosten enthalten sind sowohl Stromkosten als auch die Personalkosten für das Ein- und Ausschalten der Steuerung.

Beschluss:

Nach eingehender Beratung fasst der Ortsgemeinderat in der Angelegenheit folgende Beschlüsse:

1. Soll eine Kostenerstattung eingeführt werden?

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 11 Nein: 0 Enthaltung: 1 Sonderinteresse: 0

2. Soll der Kostenerstattungsbetrag pro Nacht auf 30,00 € festgelegt werden?

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 11 Nein: 0 Enthaltung: 1 Sonderinteresse: 0

3. Sollen Ausnahmen zugelassen werden?

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen

Ja: 4 Nein: 8 Enthaltung: 0 Sonderinteresse: 0

Abstimmungsergebnis: siehe einzelne Beschlüsse

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtete von der Einwohnerversammlung vom 22.11.2017, welche sehr gut besucht war. Da in der Einladung zur Einwohnerversammlung versäumt wurde, auch die Erschließung des hinteren Teils der betroffenen Verkehrsanlage zu erwähnen, wurden die betroffenen Anlieger der Gemeindestraße „Waldfrieden“ persönlich angeschrieben und über die Maßnahme informiert. Ihnen wurde weiterhin angeboten, die Entwurfsplanung bei der Verwaltung einzusehen.

Im Folgenden wird es jetzt erforderlich, die Ausführungsplanung erarbeiten zu lassen und die Leistungen öffentlich auszuschreiben. Außerdem sind die vorgesehenen Maßnahmen als Bauprogramm vom Ortsgemeinderat zu definieren.

Der Vorsitzende stellte die vom Büro Linscheidt erarbeitete Entwurfsplanung nochmals im Detail vor, so dass sich die Gemeinderatsmitglieder und Bürger ein genaues Bild von den vorgesehenen Arbeiten machen konnten.

Aufgrund des § 9 der Erschließungsbeitragssatzung ist die Ortsgemeinde Feusdorf berechtigt, ab Beginn einer Erschließungsmaßnahme Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen endgültigen Beitrags zu erheben.

Beschluss:

Nach sehr eingehender Diskussion und in Kenntnis der vorliegenden Entwurfsplanung beschließt der Ortsgemeinderat, die Maßnahmen im Sommerhalbjahr 2018 durchzuführen, so dass die öffentliche Ausschreibung zeitnah vom Büro Linscheidt vorbereitet und veröffentlicht werden soll.

Folgendes Bauprogramm wird für die Erschließungsstraße „Auf dem Faller“ und Waldfrieden“ beschlossen:

Bau einer ca. 440 m langen Erschließungsstraße auf den Parzellen Gemarkung Feusdorf, Flur 2, Nr. 84/4 und 84/5 (teilweise) gemäß Entwurfsplanung des Büro Linscheidt Ingenieure GmbH vom Juli 2017, wie in der Einwohnerversammlung vorgestellt, mit folgenden Kriterien:

- Baubeginn am Wirtschaftsweg Flur 1, Nr: 142 und Bauende ca. 20 m vor der Gemarkungsgrenze zu Esch
- Oberfläche asphaltiert
- Regelfahrbahnbreite ca. 3,50 m zzgl. Bordanlage
- einseitige Entwässerung bestehend aus Bordstein, Rinne und Regeneinläufen
- beidseitig befestigte Bankette mit angrenzenden Böschungen gem. Planung
- Wendeanlage am Bauende mit einem lichten Durchmesser von 12 m
- Anpassung der neuen Fahrbahn an die anliegenden Grundstücke u. Zufahrten
- Grunderwerb und Vermessung eines Grundstücks für die Wendeanlage
- Ergänzung der Straßenbeleuchtungsanlage gem. Planung der Fa. Innogy
- Rodungsarbeiten für den Bau der Straße

Ab Beginn der Erschließungsmaßnahme werden Vorausleistungen in Höhe von 50% des voraussichtlichen endgültigen Erschließungsbeitrages erhoben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 12 Nein: 0 Enthaltung: 0 Sonderinteresse: 0

TOP 9: Errichtung Hochbeet für Urnen-Wahlgrabstätten auf dem Friedhof
Vorlage: FB3-0106/2017/04-094

Sachverhalt:

Der Ortsbürgermeister informierte den Ortsgemeinderat über eine neue Bestattungsform. Es handelt sich hier um eine Art „Hochbeet für Urnen-Wahlgrabstätten“. Das Hochbeet ist mit einer Natursteinmauer gestaltet und wird durch die Ortsgemeinde bepflanzt. In dieser bepflanzten Fläche können Nutzungsrechte an Urnen-Wahlgrabstätten erworben werden. Schriftzüge auf der Natursteinmauer erinnern an die Verstorbenen.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt nach eingehender Beratung diese Bestattungsform zu gegebener Zeit weiter zu verfolgen.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen

Ja: 7 Nein: 2 Enthaltung: 3 Sonderinteresse: 0

TOP 10: Anfragen, Wünsche

Ortsbürgermeister Hilgers sprach Dank an die Bürger, die Mitarbeiter der Verwaltung, die Gemeinderäte, die Gemeindearbeiter, vor allem an den Winterdienstmitarbeiter Alfred Auel und allen alle Ehrenamtlichen, die sich in der Gemeinde engagieren aus.

Abstimmungsergebnis: keine Abstimmung

Für die Richtigkeit:

Datum: 18.12.2017

.....
(Vorsitzender)

.....
(Protokollführer)

Stand: nach Verhandlungsrunde am 25.09.2017
und nach Hinweisen aus dem MdI am 29.09.2017

überarbeitet von VGV Gerolstein / hjh am 02.10.2017

Vereinbarung vom _____ über die freiwillige Fusion der Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim und Obere Kyll

Präambel:

Für die Verbandsgemeinden Hillesheim und Obere Kyll bestimmt das Erste Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform einen Gebietsänderungsbedarf, da beide Verbandsgemeinden weniger als 12.000 Einwohner haben und gesetzliche Ausnahmegründe nach Ansicht des Landes nicht bestehen.

Die Diskussionen über eine Kommunal- und Verwaltungsreform zwischen den Verbandsgemeinden Hillesheim, Obere Kyll und Gerolstein dauern inzwischen über ein halbes Jahrzehnt an.

Die Verbandsgemeinden Hillesheim und Gerolstein hatten am 24.05.2016 nach intensiven Verhandlungen und Beschlussfassungen in ihren Gremien eine Vereinbarung über eine freiwillige Fusion zum 01.01.2017 beschlossen. Zum gleichen Zeitpunkt sollten die Ortsgemeinden Birgel, Lissendorf und Steffeln (aus der VG Obere Kyll) in die neue Verbandsgemeinde eingegliedert werden.

Die übrigen Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Obere Kyll wollten kreisübergreifend mit der Verbandsgemeinde Prüm fusionieren. Dies könnte jedoch in der jetzigen Stufe der Kommunal- und Verwaltungsreform nicht verfassungskonform sein, so dass der Landtag einen entsprechenden Gesetzentwurf gestoppt und gegenüber den drei Verbandsgemeinden angeregt hat, nochmals über eine „Dreier-Fusion“ zu beraten.

Entsprechende Verhandlungen wurden in den letzten Wochen auf verschiedenen Ebenen geführt. Als Ergebnis konnte den Gremien der drei Verbandsgemeinden diese Vereinbarung über eine freiwillige Fusion vorgelegt werden, denen die Verbandsgemeinderäte Gerolstein (am _____), Hillesheim (am _____) und Obere Kyll (am _____) zugestimmt haben.

Mit diesen Beschlüssen wird zum Ausdruck gebracht, dass die drei Verbandsgemeinden ihre Zukunft gemeinsam gestalten und eine neue, starke und zukunftsorientierte Verbandsgemeinde bilden wollen.

Inhalt / Einzelbestimmungen:

	Seite
§ 1 Neue Verbandsgemeinde	2
§ 2 Name und Sitz der neuen Verbandsgemeinde	2
§ 3 Nutzung der vorhandenen Rathäuser	3
§ 4 Touristische Zusammenarbeit	3
§ 5 Trägerschaft der Realschulen plus	3
§ 6 Hauptamtliche/r Beigeordnete/r	4
§ 7 VG-Werke	4
§ 8 Liquiditätskredite der VG Obere Kyll	4
§ 9 HIGIS/IGP	5
§ 10 Wirtschaftsförderung	5
§ 11 Zentrale Sportanlagen	5
§ 12 Trägerschaft für Kindertagesstätten	6
§ 13 Bildung von Wahlbereichen für die erste Wahl des VG-Rates	6
§ 14 Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen	6
§ 15 Wirksamkeit / Inkrafttreten dieser Vereinbarung	7

§ 1 Neue Verbandsgemeinde

Die Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim und Obere Kyll fusionieren zum 01. Januar 2019.

§ 2 Name und Sitz der neuen Verbandsgemeinde

- (1) Die neue Verbandsgemeinde (VG) führt den Namen „Verbandsgemeinde Gerolstein“. Ein neues Wappen und Logo für die neue Verbandsgemeinde werden rechtzeitig entwickelt.
- (2) Der Verwaltungssitz der neuen Verbandsgemeinde ist in der Stadt Gerolstein.
- (3) In Hillesheim und Jünkerath werden dauerhaft Bürgerbüros der neuen Verbandsgemeinde eingerichtet.

§ 3 Nutzung der vorhandenen Rathäuser

- (1) Im Rathaus Gerolstein ist beim jetzigen Zuschnitt eine Aufnahme des gesamten Personals aus den drei Verwaltungen nicht möglich. Im Rahmen von Umbau- und Modernisierungsmaßnahmen wird das Rathaus Gerolstein auf einen zeitgemäßen Standard gebracht und die Zahl der möglichen Arbeitsplätze innerhalb des bestehenden Gebäudes erhöht. Daneben ist eine energetische Sanierung des Gebäudes beabsichtigt.
- (2) Hierzu hat Innenminister Lewentz mit Schreiben vom 18.02.2015 mitgeteilt, dass die Umbau-, Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen am Rathaus Gerolstein, die aus Anlass einer freiwilligen Fusion notwendig sind, in Höhe von 50 % der zuwendungsfähigen Kosten vom Land gefördert werden.
- (3) Für die Dauer der Baumaßnahmen am Rathaus Gerolstein sind Ausweichlösungen zu schaffen. Dafür bietet sich die vorübergehende Nutzung der Rathäuser Hillesheim und Jünkerath an.
- (4) Neben der dauerhaften Einrichtung eines Bürgerbüros wird im Rathaus Hillesheim aus sachlichen und fachlichen Gründen für die Dauer von mindestens 8 Jahren nach Wirksamkeit der Fusion ein Fachbereich oder eine vergleichbare Organisationseinheit mit entsprechend wertigen Aufgaben angesiedelt.
- (5) Die KFZ-Zulassungsstelle (Außenstelle des Landkreises Vulkaneifel) soll in Jünkerath verbleiben.
- (6) Die Räumlichkeiten, die in den bestehenden Rathäusern nicht dauerhaft für öffentliche Zwecke genutzt werden, sollen privat/gewerblich genutzt werden können (z.B. Architekt, Steuerberater, Arzt etc.). Ziel ist eine insgesamt wirtschaftliche Nutzung oder Verwertung aller Rathäuser.

§ 4 Touristische Zusammenarbeit

- (1) Das Land wird gebeten, im Gesetz über die Gebietsreform der neuen Verbandsgemeinde die „Tourismusförderung“ als Selbstverwaltungsaufgabe zu übertragen.
- (2) Die Tourismus-Organisationen in den Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim und Jünkerath werden derzeit in unterschiedlichen Rechtsformen geführt (GmbH, eingetragener Verein bzw. Regiebetrieb der VG). Für die künftige gemeinsame Organisation sollen eine Rechtsform und ein Finanzierungsmodell gesucht werden, die neben der Verbandsgemeinde auch die örtlichen Leistungsträger maßgeblich beteiligen.
- (3) In Gerolstein, Hillesheim und Stadtkyll bleiben die Tourist-Informationen bestehen.
- (4) Der Name und der Sitz des künftigen einheitlichen Unternehmens bzw. der Geschäftsführung sollen unter wirtschaftlichen und organisatorischen Gesichtspunkten möglichst bald festgelegt werden, spätestens durch den neuen Verbandsgemeinderat.

§ 5 Trägerschaft der Realschulen plus

Die neue Verbandsgemeinde wird die Frage der Schulträgerschaft für die Realschulen plus einvernehmlich mit dem Landkreis klären.

§ 6 Hauptamtliche/r Beigeordnete/r

In Verbandsgemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnern kann eine Beigeordnete / ein Beigeordneter hauptamtlich bestellt werden. Dem neuen Verbandsgemeinderat wird empfohlen, für die erste Wahlperiode eine hauptamtliche Beigeordnete / einen hauptamtlichen Beigeordneten zu bestellen.

§ 7 Verbandsgemeindewerke

- (1) Die Verwaltung der zusammengeführten Verbandsgemeindewerke wird ihre Geschäftsräume im Bahnhof Gerolstein haben. Dort stehen ausreichende Büroflächen im Eigentum der Verbandsgemeinde Gerolstein (VG-Werke) zur Verfügung. Die Zusammenlegung der drei Werks-Bauhöfe obliegt der späteren Entscheidung des Verbandsgemeinderates; dabei sollen in erster Linie betriebswirtschaftliche Gesichtspunkte maßgeblich sein.
- (2) Die drei VG-Werke erheben für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung derzeit unterschiedliche Entgelte. Im Landesgesetz über die Gebietsreform soll die Möglichkeit zur Bildung von drei getrennten Abrechnungseinheiten für die Bereiche der bisherigen Verbandsgemeinden und für die Dauer von bis zu 10 Jahren vorgesehen werden. Unabhängig von dieser gesetzlichen Frist bleibt es den zuständigen Gremien der neuen Verbandsgemeinde überlassen, zu einem früheren Zeitpunkt einheitliche Entgelte festzulegen. Die VG-Werke werden alle Bemühungen unternehmen, um durch geeignete Maßnahmen ihre Kosten zu senken. Ziel ist es, möglichst früh einheitliche Entgelte erheben zu können; dabei wird das Entgeltniveau der heutigen VG-Werke Gerolstein als Zielgröße angenommen. Aus heutiger Sicht soll eine Übergangszeit von sieben Jahre nach Wirksamkeit dieser Vereinbarung angestrebt werden.

§ 8 Liquiditätskredite der VG Obere Kyll

- (1) Die Verbandsgemeinde Obere Kyll ist auf die Inanspruchnahme von Krediten zu Liquiditätssicherung angewiesen; die Verbandsgemeinden Hillesheim und Gerolstein benötigen keine Liquiditätskredite. Die Liquiditätskredite der VG Obere Kyll gehen mit der Gebietsänderung kraft Gesetzes auf die neue Verbandsgemeinde über. Die nachfolgenden Regelungen sollen sicherstellen, dass die Städte und Ortsgemeinden der heutigen Verbandsgemeinden Gerolstein und Hillesheim durch den Schuldendienst für die Tilgung der Liquiditätskredite der Verbandsgemeinde Obere Kyll nicht belastet werden.
- (2) Das Land wird gebeten, im Landesgesetz über die Gebietsänderung eine Regelung zu schaffen, die es der neuen Verbandsgemeinde erlaubt, die auf sie übergehenden Liquiditätskredite der VG Obere Kyll in langfristige Annuitätendarlehen umzuwandeln.
- (3) Das Land hat in Aussicht gestellt, die freiwillige Fusion der drei Verbandsgemeinden mit einer Landeszuweisung in Höhe von 4.000.000 € zu fördern. Diese Landesmittel werden in voller Höhe zur Reduzierung der Liquiditätskredite eingesetzt. Das Land wird gebeten, diese Mittel möglichst frühzeitig und in einer Summe bereitzustellen, damit diese zeitnah zum Fusionszeitpunkt zur Tilgung der Liquiditätskredite verwendet werden können.
- (4) Der Verbandsgemeinde Obere Kyll sind bis zum Jahre 2026 jährliche Zuweisungen des Landes aus dem „Kommunalen Entschuldungsfonds (KEF)“ in Höhe von 309.000 € zugesagt. Dieser Anspruch geht auf die neue Verbandsgemeinde über. Die künftigen KEF-Zuweisungen werden abzügl. eines Zinsanteils (siehe nachfolgend Abs. 5) zur Tilgung der Liquiditätskredite eingesetzt.

- (5) In einer Sonderrechnung sind die Zinszahlungen nachzuweisen, die anfallen, falls die Landeszuweisung (Abs. 3) zum Fusionszeitpunkt nicht zur Tilgung zur Verfügung stehen sollte. Gleiches gilt für die Zinsen, die anfallen, für den Teilbetrag der Liquiditätskredite, der über eine Laufzeit von 8 Jahren aus KEF-Zuweisungen getilgt wird. Die genannten Zinszahlungen werden aus den jährlichen KEF-Zuweisungen finanziert, so dass in Abhängigkeit von den Zinskonditionen nur ein niedrigerer Betrag als jährliche Tilgungsleistung angerechnet werden kann.
- (6) Zur Finanzierung der jährlichen Tilgungsleistungen und der Zinsen, die für den Anteil an Liquiditätskrediten anfällt, der unter Berücksichtigung der Absätze 3, 4 und 5 verbleibt, soll die neue Verbandsgemeinde eine Sonderumlage von den Ortsgemeinden der heutigen VG Obere Kyll erheben können. Die Sonderumlage soll erhoben werden, solange bis dieser Anteil vollständig abgebaut ist. Das Land wird gebeten, die rechtliche Grundlage für die Erhebung einer Sonderumlage im Landesgesetz über die Gebietsänderung zu schaffen.
- (7) Nach Ablauf der „KEF-Zuweisungen“ - also ab dem Jahre 2027 - können sich die Gemeinden der heutigen VG Obere Kyll mit der neuen Verbandsgemeinde auf eine vollständige oder teilweise Ablösung des auf sie entfallenden Restbetrages an den Liquiditätskrediten verständigen, soweit der Ablösebetrag aus vorhandenen eigenen Mitteln der Ortsgemeinden aufgebracht werden kann.

§ 9 HIGIS / IGP

Die neue Verbandsgemeinde tritt als Rechtsnachfolgerin in die Rechte und Pflichten der Verbandsgemeinde Hillesheim ein. Sie wird die Aufgaben und Anteile der Verbandsgemeinde Hillesheim am HIGIS-Zentrum und der HIGIS GmbH sowie die Mitgliedschaft am Zweckverband IGP in Wiesbaum übernehmen, einschl. der vorhandenen Investitionsschulden.

§ 10 Wirtschaftsförderung

- (1) Das Land wird gebeten, im Gesetz über die Gebietsreform der neuen Verbandsgemeinde die „überörtliche Wirtschaftsförderung“ als Selbstverwaltungsaufgabe zu übertragen. Die Wirtschaftsförderung wird als eine wichtige Aufgabe der neuen Verbandsgemeinde angesehen.
- (2) Neben der Ansiedlung neuer Betriebe ist eine enge, fördernde Zusammenarbeit mit den vorhandenen Betrieben anzustreben. Dieses Aufgabenfeld ist dauerhaft mit personellen und finanziellen Mitteln auszustatten.
- (3) Die Sicherstellung der haus- und fachärztlichen Betreuung ist ebenso eine wichtige Aufgabe, die einer dauerhaften Bearbeitung bedarf.

§ 11 Zentrale Sportanlagen

- (1) Die Sportanlagen in den Städten Gerolstein und Hillesheim sind zentrale Sportanlage der jeweiligen Verbandsgemeinde; die Städte Gerolstein und Hillesheim beteiligen sich an den Investitionen und den nicht durch Einzahlungen gedeckten laufenden Auszahlungen des Finanzhaushaltes mit jeweils 50 %.

- (2) Die Sportanlage in Jünkerath ist eine zentrale Sportanlage der Verbandsgemeinde Obere Kyll, die bisher alleine von der VG Obere Kyll finanziert wird. Die Ortsgemeinden der heutigen VG Obere Kyll beteiligen sich ab Wirksamkeit der Fusion an den Investitionen und den nicht durch Einzahlungen gedeckten laufenden Auszahlungen des Finanzhaushaltes mit jeweils 50 %. Die VG Obere Kyll wird rechtzeitig vor Wirksamkeit der Fusion mit ihren verbandsangehörigen Gemeinden einen Verteilungsschlüssel für diese hälftige Kostenbeteiligung rechtsverbindlich vereinbaren.
- (3) Für den Fall, dass eine solche Vereinbarung zwischen der Ortsgemeinden der VG Obere Kyll nicht zustande kommt, soll das Land die rechtliche Grundlage für die Möglichkeit der Erhebung einer Sonderumlage für die zentrale Sportanlage in Jünkerath im Landesgesetz über die Gebietsänderung schaffen.

§ 12 Trägerschaft für Kindertagesstätten

- (1) Die Kindertagesstätten (Kitas) in der Verbandsgemeinde Hillesheim befinden sich in der Trägerschaft der VG (Ausnahme: Integrative Kita der Lebenshilfe in Hillesheim). Die Finanzierung erfolgt über eine Sonderumlage auf Grundlage der Finanzkraft aller Ortsgemeinden der VG Hillesheim.
- (2) In der Verbandsgemeinde Gerolstein ist der Kindergarten Pelm formell in Trägerschaft der VG. Für den katholischen Kindergarten Birresborn liegt die Bauträgerschaft bei der VG Gerolstein. In beiden Fällen werden die nicht gedeckten Kosten in voller Höhe auf die Gemeinden im jeweiligen Einzugsbereich aufgeteilt.
- (3) In der Verbandsgemeinde Obere Kyll sind die Kitas in der Trägerschaft der Kirche und von Zweckverbänden.
- (4) Die bisherigen unterschiedlichen Trägerschaften und Finanzierungsregelungen werden auf die neue Verbandsgemeinde übertragen.

§ 13 Bildung von Wahlbereichen für die erste Wahl des VG-Rates

Für die erste Wahl des Verbandsgemeinderates soll das Wahlgebiet in drei Wahlbereiche - entsprechend den heutigen drei Verbandsgemeinden - eingeteilt werden. Das Land wird gebeten, im Landesgesetz über die Gebietsänderung die Bildung entsprechender Wahlbereiche festzusetzen.

§ 14 Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen

Nach § 5 Abs. 2 des „Ersten Landesgesetzes zur Kommunal- und Verwaltungsreform“ sind betriebsbedingte Kündigungen und Änderungskündigungen aus Anlass des Übergangs von Arbeitsverhältnissen auf die neue Verbandsgemeinde ausgeschlossen. Zur Bekräftigung der gesetzlichen Regelung wird vereinbart, dass solche betriebsbedingten Kündigungen auf Dauer ausgeschlossen sind. Gleiches gilt für entsprechende Änderungskündigungen mit dem Ziel der Herabgruppierung.

§ 15 Wirksamkeit / Inkrafttreten dieser Vereinbarung

- (1) Die Wirksamkeit dieses Vertrages ist von einer entsprechenden landesgesetzlichen Regelung abhängig, die nach dem Wunsch der beteiligten Verbandsgemeinden zum 01. Januar 2019 in Kraft treten soll.
- (2) Unabhängig von der gesetzlichen Regelung sind alle Beteiligten (d.h. die Gremien und Organe der drei Verbandsgemeinden, ihre Ortsgemeinden sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltungen) aufgefordert, sich ab sofort aktiv für ein baldiges und gedeihliches Zusammenwachsen einzusetzen.
- (3) Diese Vereinbarung wird sechsfach ausgefertigt. Je eine Ausfertigung ist bestimmt für die Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim und Obere Kyll sowie für die neue Verbandsgemeinde. Weitere Ausfertigungen der Vereinbarungen erhalten das Ministerium des Innern und für Sport sowie die Kreisverwaltung Vulkaneifel (Kommunalaufsichtsbehörde).

Gerolstein / Hillesheim / Jünkerath, den _____

für die Verbandsgemeinde
Gerolstein:

für die Verbandsgemeinde
Hillesheim:

für die Verbandsgemeinde
Obere Kyll:

Matthias Pauly
Bürgermeister

Heike Bohn
Bürgermeisterin

Diane Schmitz
Bürgermeisterin

Jagdhaus Efferath

Waldtreiben

Auf den Aachen

Auf dem Faller

Neustraße

Auf den Gärten

Verbandsgemeinde Obere Kyll

Rathausplatz 1, 54584 Verbandsgemeinde Obere Kyll / Tel. (06597) 16-0

Verbandsgemeinde
Obere Kyll



Gemarkung: Feusdorf
Flur: 2
Flurstück: 84/4 und 84/5 (teilw.)
Bearbeiter: Erschließungsstraße
Datum: 29.11.2017
Maßstab: 1 : 2000

Auszug aus den Geobasisdaten

Vervielfältigungen dürfen nur für den eigenen Bedarf erstellt und nicht an Dritte abgegeben werden. In der Darstellung können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind. Der Gebäudenachweis kann vom örtlichen Bestand abweichen.

Hochbeet

Im Ruhegarten wurde ein Hochbeet mit einer Natursteinmauer gestaltet. In dieser bepflanzten Fläche können Nutzungsrechte an Urnen-Wahlgrabstätten erworben werden. Schriftzüge auf der Natursteinmauer erinnern an die Verstorbenen.

